



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Energie BFE
Abteilung Recht und Sicherheit



Baden-Württemberg

REGIERUNGSPRÄSIDIUM FREIBURG

Bern/Freiburg i.B., 14. Juli 2011

Reglement

zum Betrieb der Schleuse und der Übersetzeinrichtung am Kraftwerk Eglisau während der Umbauphase

1. Während den Umbauarbeiten am Kraftwerk ist im Bereich der Schleuse und der Übersetzeinrichtung mit Behinderungen zu rechnen.
2. Leichtboote (Paddelboote, Kanus, Kajaks, Kanadier, Faltboote und dergleichen), die nicht unter die EU-Richtlinie 94/25/EG fallen, müssen Auswassern und den Übersetzweg benützen. Bei der Aus-/Einwasserungsstelle im Oberwasser steht ein Bootswagen zur Verfügung (Depot: Fr. 1.00 oder € 1.00).
3. Die Übersetzung der Leichtboote auf dem Übersetzweg ist jederzeit möglich. Der Verlauf des Übersetzweges kann jeweils einer Informationstafel bei den Aus-/ Einwasserungsstellen im Ober- und Unterwasser entnommen werden. Zusätzlich ist der Übersetzweg ausgeschildert.
4. Das Kraftwerk ist berechtigt, den Betrieb der Schleuse ab einer Wasserführung von $800 \text{ m}^3/\text{s}$ oder einem Wehrüberfall von mehr als $300 \text{ m}^3/\text{s}$ einzustellen.
5. Während der Schleusung besteht eine Rettungswestentragpflicht, d.h. Personen, die während der Schleusung auf dem geschleusten Wasserfahrzeug verbleiben, müssen eine Rettungsweste tragen. Das Kraftwerk ist bei einem Verstoss gegen diese Bestimmung berechtigt, die Schleusung zu verweigern.
6. Über die Bedienkonsolen der Schleuse kann Hilfe angefordert werden, es muss jedoch mit Wartezeiten bis zu rund einer halben Stunde gerechnet werden.